

Satzung zur Regelung der Nutzung von Saal und Ratsstube des Kulturhauses "Zum Gütchen" in Mittelherwigsdorf - Nutzungssatzung "Zum Gütchen" -

Aufgrund von § 4 und § 73 SächsGemO i.V.m. § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung zur Benutzung folgender, im Eigentum der Gemeinde Mittelherwigsdorf stehender und von ihr unterhaltener Einrichtungen:
 - 1. Saal des Kulturhauses "Zum Gütchen" Mittelherwigsdorf
 - 2. Tagungsraum "Ratsstube" des Kulturhauses "Zum Gütchen" Mittelherwigsdorf
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen werden im Folgenden kurz zusammenfassend als "Kulturhaus" bezeichnet.

§ 2 Widmung

- (1) Das Kulturhaus dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mittelherwigsdorf dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Gemeinde. Es steht insbesondere für Konzerte, Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstige Werbeveranstaltungen zur Verfügung, soweit sie nicht für den Verwaltungsgebrauch der Gemeinde und ihrer nachgeordneten Einrichtungen benötigt werden (Eigenbedarf).
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf das Kulturhaus durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden,
 - a) die organisatorischen und internen Zwecken im Sinne des § 9 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) dienen, insbesondere etwa zur Durchführung von Parteitagen, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen und parteiinternen Veranstaltungen zu Programmentwürfen.

und

- b) die einen konkreten regional- oder landespolitischen Bezug zur Gemeinde Mittelherwigsdorf, zum Landkreis Görlitz oder zum Freistaat Sachsen aufweisen.
- (3) Auf die Aufrechterhaltung des Kulturhauses oder seiner Teilflächen oder Anlageeinrichtungen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Gemeinde Mittelherwigsdorf sowie die im Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, das Kulturhaus nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung des Kulturhauses gestattet werden.
- (3) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung des Kulturhauses nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelungen dieser Satzung berechtigt.

§ 4 Zulassung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht zur Benutzung des Kulturhauses nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen zu werden.
- (2) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind, die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Kapazitäten gemäß § 6 zur Verfügung stehen und Versagungsgründe gemäß § 7 nicht entgegenstehen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Hallen ist bei dem jeweiligen Pächter der Gaststätte "Zum Gütchen" nachfolgend "beauftragter Verwalter" genannt zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Vor- und Nachnamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, des Sitzes, der Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
 - 2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - c) Art / Anlass der Veranstaltung,
 - d) Bestuhlung / Ausstattung der Räume,
 - e) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang),
 - f) Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Sperrzeit,
 - g) geg.falls Vermittlungstätigkeit für Dritte.

Auf Verlangen des beauftragten Verwalters sind unverzüglich fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (2) Ändern sich die dem Antrag auf Zulassung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich dem beauftragten Verwalter mitzuteilen.
- (3) Ferner setzt die Zulassung die Anerkennung der Nutzungsordnung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Form voraus.

§ 6 Kapazitäten

- (1) Die Zulassung kann nur erteilt werden, sofern die für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit für das Kulturhaus "Zum Gütchen" für bestimmte Nutzungszeiten mehrere widerstreitende Anträge vorliegen (Kapazitätenkonflikt), ist die Benutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, dessen Zulassungsantrag zeitlich früher eingegangen ist; maßgeblich für den Zugangsnachweis ist der Zugang beim beauftragten Verwalter ("Prioritätsprinzip"). Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Zulassungsanträgen ist die Benutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, bei dem nach der jeweils geltenden Nutzungsvereinbarung die höheren Nutzungsentgelte anfallen.

§ 7 Versagungsgründe

Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit

- die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist;
- 2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Gemeinde Mittelherwigsdorf benötigt werden;
- 3. die Räume des Kulturhauses wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
- 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen Verträge über die Nutzung des Kulturhauses wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat.
- 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für das Kulturhaus erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- 6. die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
- 7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 8 Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen

- (1) Der beauftragte Verwalter ist von der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit der Verwaltung und dem Betrieb des Kulturhauses beauftragt. Die Zulassung zur Benutzung des Kulturhauses erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages (Veranstaltungsvertrag Anlage 3) mit der Gemeinde Mittelherwigsdorf.
- (2) Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ist die Nutzungsordnung (Anlage 1) sowie die Entgeltkalkulation (Anlage 2) des Kulturhauses in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Zulassungen über die Benutzung des Kulturhauses bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text jeweils die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 28.09.2021



Beurkundung:

- Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert am 29.01.2001, veröffentlicht.
- 2. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 13.10.2021 vollzogen.
- 3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 29.09.2021.

Mittelherwigsdorf, 28.09.2021



Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf



Regelungen zur Nutzung von Saal bzw. Ratsstube des Kulturhauses "Zum Gütchen" in Mittelherwigsdorf - Nutzungsordnung -

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf stellt Saal und Ratsstube im Kulturhaus "Zum Gütchen", Zittauer Straße 6 in Mittelherwigsdorf gegen ein Nutzungsentgelt als Aufwendungsersatz zur Verfügung. Vermietet werden die Räume einmalig oder auch fortlaufend für Konzerte, Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstige Werbeveranstaltungen.

§ 2 Zu nutzende Räume

Folgende Räume einschließlich der entsprechenden sanitären Anlagen werden vermietet:

- Großer Saal im Erdgeschoss (barrierefrei, bis zu ca. 200 Sitzplätze), wahlweise einschließlich Bühne und/oder Bühnenbar
- 2. Tagungsraum "Ratsstube" im 1. Obergeschoss (bis zu ca. 60 Sitzplätze), wahlweise einschließlich Küche und/oder Vereinsraum

§ 3 Meldepflichtige Veranstaltungen

Die geschlossene Nutzungsvereinbarung entbindet den Nutzer nicht von der Pflicht zur Einholung von gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnissen und Genehmigungen, von der Wahrnehmung von Anmeldepflichten sowie der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen während der Durchführung, bspw. des Versammlungsgesetzes.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde und ihrer Beauftragten für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung eintreten. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Beauftragten für Schäden, die den Nutzern oder Dritten aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, soweit der Gemeinde oder ihren Beauftragten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (3) Bei der Durchführung seiner Veranstaltung übernimmt der Nutzer die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz.

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Räume werden Nutzungsentgelte erhoben. Die zugrunde liegende Kalkulation ist als Anlage Bestandteil der Nutzungssatzung.
- (2) Die zu zahlenden Nutzungsentgelte werden im Nutzungsvertrag vereinbart. Der Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung.
- (2) Die Nutzungsentgelte setzen sich zusammen aus einem fixen sowie einem Betriebskostenanteil.
- (3) In der Gemeinde Mittelherwigsdorf ansässigen gemeinnützigen Vereinen wird für die Nutzung ein ermäßigter Entgeltsatz berechnet, der lediglich die Betriebskosten beinhaltet.
- (4) Für vertraglich überlassene, aber nicht genutzte Räumlichkeiten kann eine Pauschale von 75% des vereinbarten Nutzungsentgeltes verlangt werden, sofern eine anderweitige Vermietung zum Zeitpunkt der Absage nicht mehr möglich war. Eine Stornierung bis 10 Tage vor Veranstaltungstermin ist kostenfrei möglich.

§ 6 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten richten sich nach dem jeweils geltenden Nutzungskonzept des Kulturhauses "Zum Gütchen" und umfassen in der Regel die Zeit zwischen vormittags 10 Uhr und nachts 1 Uhr. Dabei kann die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der Bestimmungen der gemeindlichen Polizeiverordnung Ausnahmen zulassen. Der "Außentreff" steht lediglich in der Zeit zwischen vormittags 10 Uhr und abends 20 Uhr zur Verfügung.

§ 7 Allgemeine Hinweise zur Nutzung

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind selbständig spätestens bei Rückgabe der Gemeinde anzuzeigen. Bewegliches Inventar ist im Gebäude zu belassen. Im gesamten Gebäude besteht ein Rauchverbot.
- (2) <u>Alle</u> genutzten Räumlichkeiten sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Tische, Stühle sowie die gegebenenfalls im Tagungsraum "Ratsstube" genutzte Küche einschließlich Geschirr, Besteck und Gläser sind nach der Veranstaltung zu reinigen und aufzuräumen. Müll ist eigenständig ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Sollte infolge der Nutzung eine zusätzliche Reinigung und/oder Müllentsorgung durch den Überlasser notwendig sein, behält sich die Gemeinde vor, eine Gebühr nach Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
- (4) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Auf die Nachbarschaft ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Auf die diesbezüglichen Regelungen der gemeindlichen Polizeiverordnung wird verwiesen.
- (5) Auch während der Nutzung ist den Weisungen der Gemeinde und/oder des von ihr beauftragten Verwalters Folge zu leisten und Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Markus Hallmann Bürgermeister

Mittelherwigsdorf, 2021-09-28

Entgeltkalkulation Kulturhaus "Zum Gütchen"

Bereich	Bereich 1 (Saal)	Bereich 2 (Gaststube)	Bereich 3 (Ratsstube)
Betriebskosten/Jahr	10.260,02 €	18.681,61€	4.808,37 €
Abschreibung / Jahr	13.512,02 €	3.115,69€	8.990,44€
Gesamt / Jahr	23.772,04 €	21.797,30€	13.798,82€
Gesamt / Monat	1.981,00€	1.816,44 €	1.149,90€

Stundensatz (gerundet)	41 €	36 €	40 €	34 €
Kosten pro angefangene Stunde	41,27 €	35,94 €	39,57€	34,24 €
Nutzungsstunden pro Tag	12	12	12	12
Kosten für Einzelnutzung	495,25€	431,32 €	474,79€	410,86 €
Anzahl Nutzung / Monat	4	4	4	4
Gesamtkosten pro Monat	1.981,00€	1.725,28€	1.899,17€	1.643,45€
Aufteilung nach m²	581	506	557	482
Bereich	Komplett	ohne Bühne	ohne Bar	nur Saal

			ohne	ohne	nur
Bereich	Komplett		Küche	V-Raum	Ratsstube
Aufteilung nach m²	281		262	253	234
Gesamtkosten pro Monat	1.149,90€	1	.072,15€	1.035,32€	957,57 €
Anzahl Nutzung / Monat	4		4	4	4
Kosten für Einzelnutzung	287,48€	:	268,04 €	258,83€	239,39€
Nutzungsstunden pro Tag	12		12	12	12
Kosten pro angefangene Stunde	23,96 €		22,34€	21,57€	19,95€
Stundensatz (gerundet)	24 €		22 €	22 €	20 €

Entgeltkalkulation Kulturhaus "Zum Gütchen" - ermäßigt

Bereich	Bereich 1	Bereich 3
	(Saal)	(Ratsstube)
Betriebskosten/Jahr	10.260,02 €	4.808,37 €
Betriebskosten / Monat	855,00 €	400,70 €

Berechnung Nutzungsentgelte Saal				
Bereich Aufteilung nach m²	Komplett 581	ohne Bühne 506	ohne Bar 557	nur Saal 482
Gesamtkosten pro Monat	855,00€	744,63€	819,68€	709,31€
Anzahl Nutzung / Monat	4	4	4	4
Kosten für Einzelnutzung	213,75€	186,16€	204,92 €	177,33€
Nutzungsstunden pro Tag	12	12	12	12
Kosten pro angefangene Stunde	17,81€	15,51€	17,08€	14,78€
Stundensatz (gerundet)	18€	16€	17€	15 €

		ohne	ohne	nur
Bereich	Komplett	Küche	V-Raum	Ratsstube
Aufteilung nach m²	281	262	253	234
Gesamtkosten pro Monat	400,70€	373,60 €	360,77 €	333,68 €
Anzahl Nutzung / Monat	4	4	4	4
Kosten für Einzelnutzung	100,17€	93,40€	90,19€	83,42 €
Nutzungsstunden pro Tag	12	12	12	12
Kosten pro angefangene Stunde	8,35 €	7,78€	7,52 €	6,95€
Stundensatz (gerundet)	8€	8€	8€	7€

Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf



Vertrag zur Nutzung von Saal bzw. Ratsstube des Kulturhauses "Zum Gütchen" in Mittelherwigsdorf - Veranstaltungsvertrag -

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen der Gemeinde Mittelherwigsdorf a vertreten durch den Bürgermeister, d Mittelherwigsdorf (Telefon: 03583/50130; e	
Herrn / Frau / Firma (zutreffendes unterstreichen)	Ortsansässiger gemeinnütziger Verein
Name, Vorname / Bezeichnung	
vertreten durch	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ Ort)	
Telefonnummer / eMail-Adresse	
- nachfolgend Nutzer genannt - wird folgend	le Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
§ 2 Vertragsgegenstand	
Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die folg	enden Räumlichkeiten:
Saal im Erdgeschoss einsch	lließlich Bühne einschließlich Bühnenbar
☐ Tagungsraum "Ratsstube" ☐ einsch	einschließlich Nebenraum
Die sanitären Einrichtungen im jeweiligen G	eschoss sind im Nutzungsumfang enthalten.
	n gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch pflichtet, Räumlichkeiten und Ausstattung pfleglich stand zurückzugeben.
§ 3 Art und Anlass der Veranstaltung	
§ 4 Zeitpunkt und Dauer der Nutzung	
Beginn der Nutzung (Datum, Uhrzeit)	
Ende der Nutzung (Datum, Uhrzeit)	
	v pro Johr / Monat
Wiederkehrende Veranstaltung?	x pro Jahr / Monat (zutreffendes unterstreichen)

§ 5 Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von	€
zu zahlen. Der Betrag ergibt sich aus der jeweils geltenden Entgeltordnung in	Verbindung mit
der Veranstaltungsdauer und Anzahl der genutzten Räume.	_

Der Betrag ist bitte innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Veranstaltung an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Gemeinde Mittelherwigsdorf

Name des Kreditinstitutes: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: **DE10 8505 0100 3000 0316 41**

BIC: WELADED1GRL

Eventuell entstehende Kosten für Reinigung, Personalaufwand oder Kostenersatz für notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Bestandteile der Vereinbarung, Einverständniserklärung

Als Bestandteil dieses Vertrages wird die geltende Nutzungsordnung ausgehändigt.

Nutzungssatzung und Entgeltkalkulation sind bei der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf und/oder im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung einsehbar.

Mit seiner Vertragsunterschrift erkennt der Nutzer die vorgenannten Bestandteile und deren Inhalt an.

§ 7 Verstöße, Kündigung, Hausverbot

von ihr beauftragter Verwalter

Die Gemeinde behält sich bei Verstößen gegen diesen Vertrag, dessen Bestandteile, gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, das Vertragsverhältnis zu kündigen, die Veranstaltung zu beenden und ein Hausverbot auszusprechen.

§ 8 Datenschutz, Salvatorische Klausel, Sprachregelung

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden von der Gemeinde nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text jeweils die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Mittelherwigsdorf, den	_
Gemeinde Mittelherwigsdorf	Nutzer